

10 Jahre Welser Erklärung

Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit

AUTOR: Dr. Reinhard Hinger ist Senatspräsident des Oberlandesgerichts Wien.

Der Art. VIII. der Welser Erklärung hat zwei Themen, die für sich allein bedeutsam sind, aber auch zusammenhängen. Die **Öffentlichkeit** der Gerichtsbarkeit ist eine Errungenschaft der Aufklärung und diente vor allem der Kontrolle. Die Menschen, die der Autorität der Gerichte unterworfen waren, sollten auch sehen und hören, wie Recht gesprochen wird. Das davor bestehende System der Kameraljustiz (fast wörtlich übersetzt: „Rechtsprechung im Kämmerchen“) schürte Misstrauen und Angst. Wer zu Gericht geht, um die Rechtsprechung miterleben, kann die Arbeit der Gerichte nur kontrollieren, wenn sie oder er **versteht**, was da passiert.

Was heute selbstverständlich klingt, war es lange Zeit nicht. Jahrhundertlang durften die Menschen nicht einmal beim Gottesdienst wissen, was vor sich geht, weil eine Sprache verwendet wurde, die den größten Teil der Bevölkerung vor allem vom Mitdenken ausschloss.

Auch dass das Verfahren **mündlich** wurde, vergrößerte den Kreis derer, die Recht bekommen konnten, in einer Zeit, als nur wenige lesen und schreiben konnten.

Dieser Grund für die Öffentlichkeit der Rechtsprechung gilt nach wie vor. Die Dimension und die Bedeutung der Öffentlichkeit stehen jedoch immer

wieder zur Diskussion. Die Wahrnehmungen durch die Öffentlichkeit – heutzutage vorwiegend durch die **Medien** auf der einen Seite und durch eine un gelenkte, chaotische und oft anonyme Text- und Bildverbreitung im **Internet** auf der anderen Seite – werden von der Politik entweder instrumentalisiert oder (wenn dies nicht gelingt) als lästig empfunden und heftig kritisiert.

Auch wir Richterinnen und Richter sollen nicht vergessen, dass die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens die Stellung der unabhängigen Rechtsprechung im Ergebnis stärkt, weil nur eine wahrgenommene Staatsfunktion auch als wichtig erkannt wird.

Unkritisiert bleibt nur jemand, dessen Taten niemand bemerkt. Öffentliches Handeln zieht **Kritik** nach sich, und zwar unvermeidlich und unausweichlich: sachliche oder unsachliche, berechnete oder unberechnete, überspitzte, übertriebene, schmeichlerische, höhnische, wohlwollende oder nur vermeintlich wohlwollende – kurz: alles was sich vorstellen lässt.

Die willkommene faire Kritik ist nur möglich, wenn der Gegenstand der Kritik redlich offengelegt wird. Was nicht verstanden wird, kann auch nicht fair kritisiert werden. Unverständlich wird entweder verspottet oder totgeschwiegen.

Welser Erklärung

- Art. I. Grundrechte
- Art. II. Unabhängigkeit
- Art. III. Selbstverantwortung und Organisation
- Art. IV. Ausbildung
- Art. V. Justizverwaltung
- Art. VI. Fairness
- Art. VII. Entscheidungsfindung
- Art. VIII. Öffentlichkeit und Verständlichkeit**
- Art. IX. Außerdienstliches Verhalten
- Art. X. Gesellschaftliche Einflüsse

Deshalb ist die Forderung der Welser Erklärung, sich um allgemeine Verständlichkeit zu bemühen, keine Feststellung, sondern ein **Appell**.

Es gibt unzählige Möglichkeiten, die klügsten Gedanken hinter klugen unverständlichen Wörtern zu verstecken, während es in jedem Fall immer nur wenige Möglichkeiten gibt, die Gedanken so zu transportieren, dass die Leserin oder der Leser sie auch annimmt.

Die Sprache ist kein Selbstzweck, sondern sie ist ein Mittel, und zwar in allen Lebensbereichen, nicht nur vor Gericht; sogar in der Literatur bis hin zur Lyrik und zur Musik, wo sie in erster Linie Gefühle transportiert.

Die Sprache ist das wichtigste Werkzeug der Juristen. Sie muss daher wie jedes Werkzeug gepflegt werden.

Patentrezepte gibt es nicht. Es hilft jedoch, die wichtigsten Schäden aufzuzählen, die diesem Werkzeug drohen:

DIE UNORDNUNG DER GEDANKEN

Alles hat im Leben eine Reihenfolge. Alles lässt sich ordnen, der Größe nach, der Wichtigkeit nach oder chronologisch, so auch die Gedanken. Wenn ein Text einem System folgt, kann man ihn verstehen. Texte, in denen die Gedanken nach einem Zufall oder auf Grund spontaner Eingebungen aneinandergereiht werden, sind unverständlich, erzeugen Argwohn, Missverständnisse, Angst und Ablehnung. Wäre es nicht zu unhöflich und kindlich, müsste man fordern: „Zuerst denken und dann schreiben!“

DER WUNSCH NACH ABGRENZUNG

Die Geschehnisse, die in einem förmlichen Gerichtsverfahren bearbeitet werden, werden dadurch doch „veredelt“, weshalb sie nicht mehr so beschrieben werden können, wie sie die Menschen erlebt haben oder wie sie im normalen Sprachgebrauch weitererzählt würden. Diese ironische Überlegung erklärt mitunter, warum der normale Satzbau und die übliche Wortwahl so weit verlassen werden.

DIE ANGST VOR ZU KURZ

Wir scheinen auf eine quantitative Betrachtung dressiert zu sein. Wenig ist wenig wert, viel ist viel wert. So wie es für fast alles einen Rechtssatz gibt (dazu siehe unten), gibt es auch für fast alles ein passendes Sprichwort: In der Kürze liegt die Würze.

DAS RAD NICHT STÄNDIG**NEU ERFINDEN – ODER:****DAS RECHTSSATZ-MIKADO**

Das RIS enthält fast 130.000 Entscheidungen der ordentlichen Gerichte, überwiegend vom Obersten Gerichtshof, und fast 135.000 Rechtssätze. Die älteste im RIS veröffentlichte OGH-Entscheidung ist jene vom 8.4.1946, 1 Ob 26/46.

Gedanken, die bereits formuliert sind, weiter zu verwenden, ist vernünftig. Oft wird Kluges durch Umformulieren nicht klüger. Vor allem Rechtssätze sind ihrem Wesen nach und wegen ihres Zwecks nicht immer in verständlicher Prosa formuliert, weil sie aus einem bestimmten Sachverhalt einen einzigen rechtlichen Aspekt destillieren, um so ein weiteres Mosaiksteinchen der juristischen Erkenntnis zu werden. Da es so viele Rechtssätze gibt, lässt sich mit diesen Mosaiksteinen jedes beliebige Bild zeichnen und jedes beliebige Ergebnis begründen. Sie sind dann nicht mehr die Platzhalter zutreffender Argumente, sondern sie ersetzen Argumente und selbstständige Überlegungen überhaupt. Dadurch werden sie wertlos und unverständlich. Wer sie nicht kennt, kann sie in ihrer geschlossenen Formation aufeinandergehäuft nicht verstehen. Wer sie kennt, liest sie nicht mehr.

Diese Mode der Textgestaltung erschwert die Verständlichkeit nicht nur, sie schließt sie völlig aus. Beim Bemühen, in den schriftlichen Äußerungen allgemein verständlich zu sein, helfen die Rechtssätze wenig. Sie sind wertvolle Wegweiser, ersetzen aber die Reise nicht.

ZEITVERTREIB IM**ELFENBEINTURM?**

Wer liest heute noch lange Texte, die aus ganzen Sätzen bestehen? Wer schreibt heute Texte, die aus ganzen Sätzen bestehen? Bleibt nicht vieles, das sich nicht binnen Sekunden auf das Display eines Mobiltelefons zaubern lässt, ungeschrieben, unbemerkt, ungedacht?

Sich verständlich auszudrücken, wird nicht einfacher, aber dafür immer wichtiger.